

Das Notwehrrecht

Das Recht auf Notwehr ist im Strafgesetzbuch verankert:

§32 StGB lautet:

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwehren.

§ 33 StGB, Notwehrüberschreitung:

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Grundsätzlich lässt sich sagen:

Ein Angriff kann sich gegen Gesundheit, Leben, Besitz und Ehre der eigenen oder einer anderen Person richten. Eine Notwehrhandlung muss der Schwere des Angriffes angemessen sein.

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt sein. Die Abwehr darf nur zum Ziel haben, den Angreifer von seinem Angriff abzubringen oder einen erneuten Angriff zu stoppen. Eine Übertretung ist nicht strafbar, wenn der Verteidiger in Furcht, Angst oder Schrecken handelt.

Eine Notwehrhandlung besteht, wenn ein Angriff gerade beginnt oder unmittelbar bevorsteht. Der Beginn muss nicht erst abgewartet werden! Wer angegriffen wird, darf sich selbstverständlich verteidigen.

Voraussetzung der Notwehr sind folgende Punkte:

Der Angriff muss

- **gegenwärtig**, d.h. er muss gerade stattfinden oder unmittelbar bevorstehen
- und
- **rechtswidrig**, d.h. alle taten, die vom Gesetz mit Strafe verfolgt werden, wie z.B. Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Bedrohung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder versuchter Totschlag,

sein.

Achtung:

Wer absichtlich einen Angriff provoziert und in der nun vorhandenen Notwehrlage den Angreifer verletzt, handelt nicht in Notwehr.